

Kreis=

Blatt.

Groß-Strehlitz, den 8. Februar 1899.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln in Bezug auf die bestehenden oder noch zu eröffnenden Straßenbahnen verordnet:

§ 1. Auf den von einer Straßenbahn benutzten öffentlichen Straßen und Wegen haben Fußgänger, Reiter, die Führer von Fuhrwerken und die Treiber von Vieh unwezüglich die Fahrbahn für den Betrieb der Straßenbahn frei zu machen, sobald das Läutewerk des Zuges ertönt.

Reiter und Fuhrwerke haben den Straßenbahnzügen soweit Raum zu geben, daß weder die Züge in ihrer Fahrt, noch auch an den Haltestellen die Passagiere am Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

Auch Fuhrwerke, welche auf Querbwegen auf die von der Straßenbahn benutzte Straße gelangen, haben zu diesem Zwecke die aufgestellten Warntafeln und die Glockensignale der Straßenbahn zu beachten.

Lastfuhrwerk darf die Bahngleise überhaupt nur dann und soweit berühren, als der Fahrdamm neben den Gleisen nicht frei ist.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe mit sich führen, dürfen Wege, auf welchen durch Dampf oder elektrische Kraft getriebene Straßenbahnen verkehren, nur alsdann befahren, wenn der Bestimmungsort vom Trachtfuhrwerk auf einem anderen, gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

Werden Sprengstofftransporte auf Straßen oder Wegen geführt, auf welchen durch Dampf oder elektrische Kraft betriebene Straßenbahnzüge verkehren, so haben die Transporte beim Verannahen der Straßenbahnzüge zu halten und die Wagenführer sind verbunden, ihre Pferde am Zaumzügel festzuhalten, während die Transportbegleiter auf der dem Straßenbahnzuge zugekehrten Seite den Transport zu beobachten haben. Die Führer der Maschine haben bei Annäherung an einen Sprengstofftransport ein Zeichen zu geben, langsam zu fahren und sind verpflichtet, falls der Transport nicht sogleich hält, den Straßenbahnzug sofort zum Stehen zu bringen. Ebenso haben sie auf ein gegebenes Zeichen des Transportführers sofort zu halten. Bei Kreuzungen der von den Transporten benutzten Wege mit solchen Straßen, auf welchen durch Dampf oder elektrische Kraft betriebene Straßenbahnzüge verkehren, hat der Transport in angemessener Entfernung zu halten, falls ein Straßenbahnzug in Annäherung begriffen ist. (§ 6 der Polizeiverordnung betreffend die Sicherung der Sprengstofftransporte vom heutigen Tage.)

§ 2. Es ist verboten, Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf oder neben den Gleisen der Straßenbahnen stehen zu lassen. Aufsichtlos dastehendes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die freie Fahrt versperren, ist das Fahrpersonal soweit zu entfernen befugt, daß die freie Durchfahrt nicht behindert wird.

§ 3. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, das Auslegen von Steinen, Holz und sonstigen Gegenständen auf die Gleise, das Abladen von dergleichen Gegenständen auf den Gleisen oder näher als einen Meter von denselben, das Anbringen sonstiger Fahrthürderrisse, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung und Verperrung von Ausweich-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen sind verboten.

§ 4. Das Bestiegen und Verlassen der Wagen von Seiten der Passagiere ist während der Fahrt verboten. Ebenso ist das eigenmächtige Öffnen der verschlossen gehaltenen Perron- und Seiten-Thüren beziehungsweise Verschlässe der Wagen verboten.

§ 5. Das Fahrpersonal der Straßenbahnen ist verpflichtet, durch Anbringung einer nach Außen hin sichtbaren Tafel mit entsprechender Aufschrift jeden Wagen als besetzt zu bezeichnen, sobald sich sovieler Personen auf demselben befinden, als der Wagen Sitz- und Stehplätze bestimmungsgemäß enthält.

Das Aussteigen auf einen derartig bezeichneten Wagen ist untersagt.

§ 6. Die einzelnen Abtheilungen der Wagen dürfen nicht mit mehr Personen besetzt werden, als nach den Aufschriften in denselben darin Platz finden können. Das Fahrpersonal ist für die Durchführung dieser Bestimmungen verantwortlich. Fahrgäste, welche den desfalligen Anordnungen des Fahrpersonals nicht nachkommen, sind von der Weiterfahrt auszuschließen.

§ 7. Die Passagiere haben auch im Uebrigen den auf das Verhalten während der Fahrt bezüglichen Anord-

nungen des durch Dienstkleidung kenntlichen Fahrpersonals Folge zu leisten. Das Fahrpersonal ist befugt, Passagiere, welche sich diesen Anordnungen widersetzen, von der Weiterfahrt auszuschließen.

§ 8. Personen, welchen die Weiterfahrt untersagt ist, haben den Wagen beim nächsten Halten zu verlassen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Die Polizei-Verordnung vom 5. Mai 1895 (Amtsblatt Seite 155) wird aufgehoben.

Oppeln, den 7. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. von Koltke.

Polizeiverordnung, betreffend die Sicherung der Sprengstofftransporte.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) wird im Anschluß an die Polizei-Verordnung der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 19. Oktober 1893, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Amtsblatt Seite 429 ff.) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks verordnet was folgt:

§ 1. Wer Sprengstoffe der im § 2 der ministeriellen Polizei-Verordnung vom 19. Oktober 1893 bezeichneten Art von der Herstellung nach der Verkaufs-Agerstätte oder von einer dieser beiden nach der Verbrauchsstätte mittels Transports aus Straßen und Landwegen verendet, hat den für die Bezirke durch welche der Transport führt, zuständigen Ortspolizeibehörden den Zeitpunkt des Abgangs des Transports so rechtzeitig anzumelden, daß diese Meldung mindestens 12 Stunden vor der Abgangszeit des Transports in die Hand der betreffenden Behörde gelangt.

Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung der Transportbegleiter, der Ortspolizeibehörde von der bevorstehenden Durchfahrt durch zusammengehörte Ortschaften, wenn dieselbe unvermeidlich ist, Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einahrt in den Ort abzuwarten — vergl. § 16 der ministeriellen Polizei-Verordnung vom 19. Oktober 1893. —

§ 2. Für jeden Transport bis zu drei Wagen ist außer den Wagenführern ein Transportbegleiter zu bestellen. Besteht der Transport aus mehr als drei Wagen, so ist für je drei weitere Wagen noch ein Begleiter erforderlich, dergestalt, daß auch die angelegene Drezahl die Bestellung eines Transportbegleiters erforderlich macht.

§ 3. Die Wagenführer und die Begleiter der Transporte, auf welche im Uebrigen die Vorschriften des Reichsgesetzes gegen den verwerthlichen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 Anwendung finden, haben bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde persönlich die Ertheilung des Erlaubnißscheines zum Besitze von Sprengstoffen (§ 5 der ministeriellen Polizei-Verordnung vom 19. Oktober 1893) nachzusuchen und diesen Schein während der Dauer dieses Besizes stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Ertheilung dieses Erlaubnißscheines erfolgt nach genauer Prüfung der Zuverlässigkeit des Ertrahenten zu Händen desjenigen, bei welchem er in Arbeit steht, und für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, sofern nicht etwa Zweifel über die Zuverlässigkeit des Ertrahenten die frühere Zurücknahme des Scheines erforderlich machen.

Der Arbeitgeber ist verbunden, den Schein unverzüglich an die Ortspolizeibehörde zurückgelangen zu lassen, sobald das Arbeitsverhältnis sein Ende erreicht, beziehungsweise von der Ortspolizeibehörde eine dahin gehende Forderung gestellt wird.

§ 4. Die Transportbegleiter dürfen den Transport während der ganzen Dauer desselben und insbesondere während der Uebernachtung des Transports nicht verlassen.

Sie sind überhaupt dafür verantwortlich, daß der ihnen anvertraute Transport unversehrt gegen äußere Angriffe an seinen Bestimmungsort gelangt.

Zu ihrer Sicherheit kann ihnen von der Ortspolizeibehörde während der Dauer der Transporte das Tragen von Stof- und Hiebmaschinen gestattet werden. Das Mitführen von Schusswaffen ist untersagt.

§ 5. Die Wagen, welche zum Transport von Sprengstoffen benutzt werden sollen, müssen entsprechend ihrer Belastung derartig fest und dauerhaft gebaut sein, daß eine Gefährdung des Transports durch Unfälle während der Fahrt ausgeschlossen ist. Zu diesem Zwecke sind die zum Transporte von Sprengstoffen zu verwendenden Wagen vor ihrer Ingebrauchnahme und alljährig periodisch von Jahr zu Jahr durch die zuständige Ortspolizeibehörde, eventuell unter Zuziehung eines Sachverständigen einer Untersuchung hinsichtlich ihrer Haltbarkeit zu unterziehen.

Die Ortspolizeibehörde hat über jede erfolgte Revision beziehungsweise Abnahme ein Attest zu erteilen, welches auf Erfordern vorzulegen und daher von dem Transportbegleiter stets mitzuführen ist.

§ 6. Werden Sprengstofftransporte auf Straßen oder Wagen geführt, auf welchen durch Dampf oder elektrische Kraft getriebene Straßenbahnzüge verkehren, so haben die Transporte beim Verannähern der Straßenbahnzüge zu halten und die Wagenführer sind verbunden, ihre Pferde am Zaumzügel festzuhalten, während die Transportbegleiter auf der dem Straßenbahnzüge zugekehrten Seite den Transport zu beobachten haben.

Die Fahrer der Maschine haben bei Annäherung an einen Sprengstofftransport ein Zeichen zu geben, langsam zu fahren und sind verpflichtet, falls der Transport nicht sogleich hält, den Straßenbahnzug zum Stehen zu bringen. Ebenso haben sie auf ein gegebenes Zeichen des Transportführers sofort zu halten. Bei Kreuzungen der bei den Transporten benutzten Wege mit solchen Straßen, auf welchen durch Dampf oder elektrische Kraft getriebene Straßenbahnzüge verkehren, hat der Transport in angemessener Entfernung zu halten, falls ein Straßenbahnzug in Annäherung begriffen ist.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine höhere Strafe durch dieselben verurteilt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Die Polizei-Verordnung vom 17. August 1894 wird aufgehoben.

Oppeln, den 7. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident. von Koltke.

Nach dem abschriftlich mit Anlage angeflohenen Schreiben des Herrn Justizministers vom 29. September v. J. haben sich in letzter Zeit im Gefangenentransportwesen des dortigen Bezirks erhebliche Mängel insofern bemerkbar gemacht, als die von Seiten der Ortsbehörden gestellten Civil-Transporteure in zahlreichen Fällen durchaus ungeeignet und unzuverlässig gewesen sind.

Zur Verhütung derartiger Vorkommnisse ist von Seiten der Aufsichtsbehörden ausdrücklich darauf hinzuwirken, daß die Ausführung von Transporten nur zuverlässigen Personen übertragen wird. Es ist zu diesem Zwecke — soweit dies irgend thunlich ist — dafür Sorge zu tragen, daß die örtlichen Behörden, denen die Stellung der Transporteure obliegt, mit nächtlicherm und zuverlässigen Personen einen Vertrag schließen, nach welchem diese die Ausführung der vorkommenden Transporte ein für alle Mal übernehmen. Ist dies nicht zu erreichen, so haben die örtlichen Behörden in jedem einzelnen Fall bei der Auswahl der Civil-Transporteure die Zuverlässigkeit der in Betracht kommenden Personen mit der durch ihre Amtspflicht gebotenen genauesten Aufmerksamkeit zu prüfen. Diejenigen Behörden, welche es hierbei oder bei Abschluß eines allgemeinen Vertrages an der erforderlichen Gewissenhaftigkeit fehlen lassen, werden auf die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verantwortung nachdrücklich und geeignetenfalls im Disciplinarwege hinweggewiesen werden müssen.

Sind in einem Bezirke weder auf dem einen noch auf dem anderen Wege zuverlässige Transporteure zu erlangen, so müssen die Transporte durch Gefängnis- oder Polizeibeamte, Schulleute oder Gendarmen ausgeführt werden, auch wenn hierdurch höhere Kosten entstehen. Die Sicherheit der Zuverlässigkeit der Transporte muß stets in erster Linie im Auge behalten werden.

Bei der bestehenden Bestimmung, daß auf den Liquidationen jedes Mal zu bescheinigen ist, daß der einzelne Transport nach Lage der Verhältnisse nicht billiger auszuführen war, behält es im übrigen sein Bewenden.

Berlin, den 12. Januar 1899.

Der Minister des Innern.

Abdruck hiervon bringe ich zur Kenntniß und Nachsichtung für die Ortsbehörden des Kreises.

Groß-Strehly, den 1. Februar 1899.

Es ist darüber geklagt worden, daß die Orts- und Ortspolizeibehörden des Bezirks bei Ertheilung der Abmeldebescheinigungen (Abzugsatteste) an abziehende Personen nicht immer das durch die Polizeiverordnung vom 21. September 1890 (Amtsbl. S. 261) in Verbindung mit dem § 3 a der Polizeiverordnung vom 2. Januar 1896 (Amtsbl. S. 8) vorgeschriebene Formular verwenden oder dieses Formular nicht in der vorgeschriebenen Weise ausfüllen.

Ich ersuche Sie die genannten Behörden anzuweisen, in Zukunft nur das im Anschluß an die Polizeiverordnung vom 21. September 1890 (Amtsbl. S. 262) abgedruckte Formular (Schema B) zu benutzen und es in der vorgeschriebenen Weise insbesondere auch in Bezug auf die Spalte „Steuerverhältnis“ zweckentsprechend und erschöpfend auszufüllen.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Verfügung bringe ich den Orts- und Ortspolizeibehörden zur Kenntniß und genauesten Beachtung.

Groß-Strehly, den 2. Februar 1899.

Die Kalkwerksbesitzer Gebr. Frankel aus Groß-Strehly beabsichtigen auf dem Grundstück Nr. 106 Schümichow zweiten Kalkofen zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß der §§ 17 ff. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenne etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen vorlauf Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich einen Termin auf **Donnerstag, 23. Februar cr. Vormittags 11 Uhr** in meinem Amte hierelbst anberaumt, zu welchem die Unternehmer bezw. deren Bevollmächtigte und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehly, den 6. Februar 1899.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatverfügung vom 26. September v. J. Stück 39 bringe ich nachstehend ein Verzeichniß der im Kreisbezirk I nachträglich angeforderten Bullen zur allgemeinen Kenntniß.

Efd. Nr.	Der Bullenbesitzer		Des Bullen			Bemerkungen.
	Name und Stand	Wohnort	Farbe u. Abzeichen	Alter Jahr	Race	
185	Graf, Franz	Bonischorowitz	grau	1 1/2	Kreuzung v. Schl. Landvieh u. Niederungsvieh	

Groß-Strehly, den 28. Januar 1899.

Der kaiserlich hohelobliche Oekonomiedirector Richard Würde in Bonischowitz ist zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht zu Hjest für die in den Forten der Herrschaft Hjest vorkommenden Zwiderhandlungen gegen das Forst-Diebstahls-Gesetz an Stelle des General-Directors Kleinig ernannt worden.

Groß-Strehly, den 3. Februar 1899.

Zu der am 19. v. M. stattgefundenen General-Versammlung der öffentlichen Genossenschaft zur Entwässerung von Theilen der Feldmark Saleische wurden gewählt: 1. der Bauer Franz Wilkowsky zu Saleiche zum Vorsteher, 2. der Bauer

Hof. Köfelfche Buchhandlung in Hempten.
 Zu beziehen durch alle Buchhdlg. d. Rheinl. Antheiles.



Einladung
 zur
 Feststellung der ersten beginnenden
 Lieferungs-Auflage

von
Seb. Kneipp's
gesammelten Schriften

in 44 Lieferungen à 4-6 Bogen à 50 Pf.
 der Lieferung oder in 4 Bänden zum Preise
 von M. 22. — nebst M. 25. 80.

1. Bände: **Wohlf. Schwundmittel** — **Wasser-
 Kur** — **So soll man leben** — **Pflanzen-Arzt** (Golds-
 schmied-Krautbuch), 12 Bogen à 50 Pf. — M. 6. —
 in 1 Band ebdt. 20. —

2. Bände: **Wirt. Schmetz f. gesunde und Kranke**.
 — **Gebühr zu keinem Schaden**, 11 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

3. Bände: **Geheimnisse der Natur**, gehalten von Seb.
 Kneipp, in 4 Bänden, 12 Bogen in einem Bande.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

4. Bände: **Altenhand** (Abbildg. für Keller-Kur
 und Lebensweise), 10 Bogen, 12 Bogen, 12 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

5. Bände: **Wasser-Kur** (Abbildg. für Keller-Kur
 und Lebensweise), 10 Bogen, 12 Bogen, 12 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

6. Bände: **Wasser-Kur** (Abbildg. für Keller-Kur
 und Lebensweise), 10 Bogen, 12 Bogen, 12 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

7. Bände: **Wasser-Kur** (Abbildg. für Keller-Kur
 und Lebensweise), 10 Bogen, 12 Bogen, 12 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

8. Bände: **Wasser-Kur** (Abbildg. für Keller-Kur
 und Lebensweise), 10 Bogen, 12 Bogen, 12 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

9. Bände: **Wasser-Kur** (Abbildg. für Keller-Kur
 und Lebensweise), 10 Bogen, 12 Bogen, 12 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

10. Bände: **Wasser-Kur** (Abbildg. für Keller-Kur
 und Lebensweise), 10 Bogen, 12 Bogen, 12 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

11. Bände: **Wasser-Kur** (Abbildg. für Keller-Kur
 und Lebensweise), 10 Bogen, 12 Bogen, 12 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

12. Bände: **Wasser-Kur** (Abbildg. für Keller-Kur
 und Lebensweise), 10 Bogen, 12 Bogen, 12 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

13. Bände: **Wasser-Kur** (Abbildg. für Keller-Kur
 und Lebensweise), 10 Bogen, 12 Bogen, 12 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

14. Bände: **Wasser-Kur** (Abbildg. für Keller-Kur
 und Lebensweise), 10 Bogen, 12 Bogen, 12 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

15. Bände: **Wasser-Kur** (Abbildg. für Keller-Kur
 und Lebensweise), 10 Bogen, 12 Bogen, 12 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

16. Bände: **Wasser-Kur** (Abbildg. für Keller-Kur
 und Lebensweise), 10 Bogen, 12 Bogen, 12 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

17. Bände: **Wasser-Kur** (Abbildg. für Keller-Kur
 und Lebensweise), 10 Bogen, 12 Bogen, 12 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

18. Bände: **Wasser-Kur** (Abbildg. für Keller-Kur
 und Lebensweise), 10 Bogen, 12 Bogen, 12 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

19. Bände: **Wasser-Kur** (Abbildg. für Keller-Kur
 und Lebensweise), 10 Bogen, 12 Bogen, 12 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

20. Bände: **Wasser-Kur** (Abbildg. für Keller-Kur
 und Lebensweise), 10 Bogen, 12 Bogen, 12 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

21. Bände: **Wasser-Kur** (Abbildg. für Keller-Kur
 und Lebensweise), 10 Bogen, 12 Bogen, 12 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

22. Bände: **Wasser-Kur** (Abbildg. für Keller-Kur
 und Lebensweise), 10 Bogen, 12 Bogen, 12 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

23. Bände: **Wasser-Kur** (Abbildg. für Keller-Kur
 und Lebensweise), 10 Bogen, 12 Bogen, 12 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

24. Bände: **Wasser-Kur** (Abbildg. für Keller-Kur
 und Lebensweise), 10 Bogen, 12 Bogen, 12 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

25. Bände: **Wasser-Kur** (Abbildg. für Keller-Kur
 und Lebensweise), 10 Bogen, 12 Bogen, 12 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

26. Bände: **Wasser-Kur** (Abbildg. für Keller-Kur
 und Lebensweise), 10 Bogen, 12 Bogen, 12 Bogen.
 — M. 1. — in 1 Band ebdt. 20. —

**55 zurückgelehnte Schulbänke,
 2 desgleichen Turnpferde und 2 Turnböcke,
 sowie mehrere Centner altes Bruch Eisen**
 werden am **Wittwoch, den 8. Februar, Mittags 12 Uhr** auf
 dem Hofe des hiesigen Gymnasiums gegen sofortige Baar-
 zahlung meistbietend verkauft werden.

Der Königliche Gymnasialdirektor.

Vorschuß-Verein zu Groß-Strehlitz

G. G. m. b. S.

Die Auszahlung, bezw. Zuschreibung der Sparkassenzinsen pro 1898
 findet durch den Vereinskassier, Herrn Kaufmann Wauer statt.
 Der Vorstand.

DR. THOMPSON'S



Dr. Thompson's
Seifenpulver

ist das beste
 und im Gebrauch

billigste und bequemste
Waschmittel der Welt.

Man achte genau auf den Namen „Dr. Thompson“ und die
 Schutzmarke „Schwan.“

Niederlagen in Gr.-Strehlitz: P. Skoluda, F. Kollender, Wilh.
 Obst, J. Bochynek, O. Hora, Emanuel Brauer, Jacob Heinze, Carl Hein,
 Carl Wauer, F. Freyhöfer, F. Liebes, M. Ucko, L. Wils, F. Kuboth.

Eureka-Geschäftsbücher

sind die besten.

Die bisher verwandten Geschäfts- oder Contobücher litten alle an dem Uebel-
 stande, daß sie wegen der vielen Fremdausdrücke, wie Debet und Credit etc. für den
 auch mit der Buchführung Vertrauten unverständlich oder doch schwer verständlich
 blieben. Außerdem waren dieselben zu wenig übersichtlich, um sich daraus ohne be-
 sondere Vorbildung und Übung zurechtzufinden. Dr. Schönwollf's Geschäftsbücher
 zeichnen sich nun von allen bisher auf dem Markte gebrachten dadurch vortheilhaft
 aus, daß für diese nur allgemeinen verständliche deutsche Ausdrücke gewählt sind und
 außerdem derart übersichtlich gehalten, daß jeder Kaufmann, Gewerbetreibender und
 Landwirth, selbst wenn derselbe nur über eine sehr geringe oder gar keine Kenntniz
 der Buchführung verfügt, sich der neuen Geschäftsbücher ohne Schwierigkeit vortheil-
 haft bedienen kann.

**Cassauch, Inventurbuch, Rechnungen Ein-
 und Ausgangsbuch, Besitzbuch, Schuldenbuch.**

Vorrätzig und zu beziehen durch

G. Hübner's Papierhandlung.

billig in **G. Hübner's**
 Papierhandlung.

Groß-Strehlitz.

Redaktion: Für den amtlichen Theil Königl. Kreis-Sekretair Fleischer, für den Privatentheil **G. Hübner**
 Druck und Verlag von **Georg Hübner** in Groß-Strehlitz.

Billigste Bezugsquelle für Wiederverkäufer!

**Schreibhefte,
 Diarien,
 Federhalter, Bleistifte,
 Schieferliste,
 Schiefertafeln,
 Federn,
 Briefpapiere und
 Couverts**

Beilage

zu Stück 4 des Groß-Strehliger Kreisblatts

vom 25. Januar 1899.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg Stroh	per 1 kg Butter	per Schaf Wolle
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Erbse- bohnen	Linzen	Kar- toffeln	Hen				
		R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.	R. Pf.				
Groß-Strehlig, am 11. Januar 1899	Höchster	16 —	14 50	14 75	12 50	17 —	18 50	26 —	3 60	5 50	24 —	2 20	3 20	
	Niedrigster	14 25	13 —	12 80	11 60	15 50	17 —	23 —	3 40	5 —	21 —	2 10	3 —	
Weiß, am 20. Januar 1899	Höchster	16 —	14 50	14 75	12 50	—	—	—	3 60	5 50	24 —	2 20	3 20	
	Niedrigster	14 25	13 —	12 80	11 50	—	—	—	3 40	5 —	21 —	2 10	3 —	
Schönig, am 17. Januar 1899	Höchster	16 —	14 —	15 —	12 —	16 —	18 —	—	2 20	5 —	16 —	2 50	3 20	
	Niedrigster	15 50	13 50	14 —	11 50	15 —	17 —	—	2 —	4 50	15 —	2 40	3 —	

Anzeiger.

Bekanntmachung.

Die Hebestellen auf den hiesigen Kreischauffeen
a. Kiefernädel—Scherafowitz bei Kiefernädel mit der Hebebefugniß für 1 Meile.
b. Zott—Nudzinig bei Niewieche mit der Hebebefugniß für 1 Meile
 sollen vom 1. April 1899 ab auf ein Jahr im Bietungsverfahren anderweit ver-
 pachtet werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Bietungstermin auf
Freitag, den 7. Februar 1899, Vormittags 11 Uhr
 im Sitzungszimmer des Kreis-Ausschusses hier selbst anberaunt, zu welchem Pachtlustige
 eingeladen werden.

Der Bieter hat eine Bietungskauton von 75 Mark und der Pächter hat eine
 Kauton in Höhe des vierten Theils der Pachtsumme zu erlegen.

Die Pacht-Bedingungen können während der Amtsstunden im Kreis-Ausschuss-
 Bureau eingesehen werden.

Gleiwitz den 11. Januar 1899.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende. gez. Schröter.

**Tagelöhner-Kassen-Verein für Geschworene für den Schwur-
 gerichtszbezirk des Königl. Landgerichts Oppeln.**

Jahresabschluss pro 1898.

Einnahme.	Ausgabe.
Kassenbestand pro 1897	932,80
Eintrittsgelder und Beiträge	630,—
Zinsen	23,16
Summa : 1585,96	
Gezahlte Diäten	742,50
Geschäftsunkosten	54,98
Remuneration	18,90
Kassenbestand	769,63
Summa: 1585,96	

Der Tagelöhnerverlag ist auch für 1899 auf 4,50 M. festgesetzt mit der Maß-
 gabe, daß auch die Sonn- und Feiertage, die innerhalb einer Schwurgerichtsperiode
 fallen verachtet werden. Die Beiträge für 1899 mit 8 M. müssen bei Verlust der
 Mitgliedschaft bis Ende d. M. bequaden werden. Diese, sowie Anmeldungen neu Be-
 tretender sind an den Kassenführer Herrn G. Slowig hier zu richten.

Rosenberg, den 16. Januar 1899.

Der Vorstand.

Walter. Jarzähl. Slowig. Gredsch. Dgerel.

Doppelt-Elastische Stahlfeder

ist die beste Feder für Comtoire und Bureau's.

Zu haben in allen Papierhandlungen, in Groß-Strehlig bei G. Hübner.

In unferen Stein-
 brüchen zu Goradze
 werden noch eine Anzahl
 Steinbrucharbeiter
 angestellt.

Goradzer Kalkwerke
H. Graf Haugwitz
 zu Goradze-Gogolin.

Zwangsversteigerung.

Donnerstag, den 26. Januar cr. Nach-
 mittags 1 Uhr werde ich vor dem Gast-
 hause des Herrn Malaka in Niedrowitz
 bei Weß

Stroh, Kartoffeln, Gänse, einen
 Arbeitswagen mit Kasten, eine
 Decimalwaage, 1 Schrank, 1 Tisch,
 1 Siedemaschine, 1 Wäschemangel u.
 gegen Baarzahlung öffentlich versteigern.

Pilarsky, Gerichtsvollzieher
 in Groß-Strehlig.

Zwangsv. Versteigerung.

Freitag, den 31. Januar d. J.
Vormittags 10 1/2 Uhr

werde ich vor dem Gasthause in Dossowska
 ein Kanelsopha, einen Kleiderschrank,
 ein Schränkchen, ein großes Fischweib,
 ein Fisch- und zwei Krebsweiben,
 Tisch, Kinderwagen, eine Kindermöbel-
 Garnitur pp.

gegen Baarzahlung öffentlich versteigern.

Pilarski,
 Gerichtsvollzieher in Groß-Strehlig.

Krieger--Verein!

Gross-Strehlitz.

Sonnabend, den 28. Januar
in Saale des Wüdeschen Hotels

Wohltätigkeits- Vorstellung

zum Besten der Kriegermassenhäuser.

Programm:

1.

„In's Vaterland an's theure
schließ Dich an“.

Verfaßt von H. Hoff, v. Dr. Hermann Jahn.

2.

Die erste Mißprobe der
Groß-Borwitzer Badenmittels-
Kavalle.

3.

„Ausflucht in Afrika.“

Geht mit Erfolg in einem Akt von
Emil Albrecht.

Anfang Abends 8 Uhr.

Kasseneröffnung 7 Uhr.

Charité-Verkauf: Agencien Platz 70 Pl.
Lagerplatz 50 Pl. Vorderhaus
des Herrn Am. Freyhöfer.

Der Wohltätigkeit werden keine
Spenden gezahlt.

Es schließt sich daran noch ergebend:
Der Vorstand.

Lotterie - Loose

der 2. Klasse sind einguldet.

Kempsky sen.

Königlicher Lotterie-Einnehmer.

Eine Anzahl

Steinbrucharbeiter,

darunter gelübte Brecher, sind
den dauernde Beschäftigung
bei den

Oppelner Portland-Cement-
Fabriken vorm.

F. W. Grundmann zu Oppeln.

Theater in Groß-Strehlitz.

(Werners Brauerri.)

Gastspiel des Schau- und Lustspiel-Ensembles
Direktion: Louis Samst,

1. St. Direktor der Stadttheater zu Frankfurt a. O., Mathenow, Köstrin, Neufals a. O.,
Saisontheater zu Striegau, der Kur- u. Badeheiler zu Jämsberg
und Charlottenbrunn in Schl.

Einem hochgeehrten Publikum von Groß-Strehlitz und Umgegend die
ergebene Anzeige, daß ich mit meinem gutorganisirten Schau- und
Lustspiel-Ensemble eintreffe, um einen Cyclus von Gastvorstellungen zu eröffnen. Da
ich Alles anbiete werde, um durch musterartige Vorführung der neueren feineren
Lustspiele sowie der besten Schauspiele, Volksstücke und Singspiele für die Kunst
und das Wohlwollen des geschätzten Publikums zu erringen, bitte ich mein Kunst-
institut mit gutem zahlreichem Besuch beehren zu wollen.

Eröffnungsvorstellung Freitag, den 3. Februar cr.

Die berühmte Frau.

Novitäten-Lustspiel in 3 Akten von Schönthan und Adelsburg.

Preise der Plätze:

Nummerisch 1,25 Mk., 1. Rang 1 Mk., 2. Rang 60 Pf., Gallerie 30 Pf.
Schülerbillets 40 Pf.

Vorverkauf in der Papierhandlung von G. Hübner:

Nummerisch 1 Mark, 1. Rang 75 Pf., 2. Rang 50 Pf. Sonntags von Nachmittag
2 Uhr ab in Hantke's Conditorei.

Wochentags

Louis Samst, Direktor.



Nur die Marke „Pfeilring“
sich zu wahren für die Aechtheit des

Lanolin-Toilette-Cream-Lanolin

Man verlange nur

„Pfeilring“ „Pfeilring“ Lanolin-Cream
und weise Nachahmungen zurück.

In den Apotheken und Drogerien künstlich in Dosen
à 10, 20 & 60 Pfg. in Tuben à 40 & 80 Pfg.

**Kotillonorden, Stützen,
Luftschlangen, Knallbonbons,
Beckfappen und Becklieder**
in großer Auswahl zu haben in

G. Hübner's
Papierhandlung.

Verantwortlich: Für den amtlichen Theil Königl. Kreis-Sekretair Fleißiger, für den Inzeratenthail G. Hübner
Druck und Verlog von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.